

Antrag zur AUFNAHME

-

Traditionsverband der Sachsen- und Dragoner – Panzerbataillon 33 2322 Zwölfaxing, Burstynkaserne

Amtstitel, DGrd., ak. Grad: _____

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnadresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Ich willige ausdrücklich ein, dass meine personenbezogenen Daten zu den angegebenen Verwendungszwecken durch die Verantwortlichen des Vereins verarbeitet werden dürfen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vom Vorstand auszufüllen:

Mitgliedsnummer: _____

Vorstandssitzung am: _____

Ordentliches Mitglied: _____

Außerordentliches Mitglied: _____

Ehrenmitglied: _____

☐ bewilligt

☐ abgelehnt

Datum

Unterschrift des Vorstandes

Traditionsverband der Sachsen- und Dragoner – Panzerbataillon 33
Burstynkaserne, Am Flugfeld 1, 2322 Zwölfaxing
<https://sachsendragonier.com> poststelle@sachsendragonier.at

Bankverbindung: IBAN: AT39 2021 6005 0000 0278 BIC: SPHBAT21XXX

Auszug aus den Statuten:

Pkt. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Errichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

Pkt. 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.

6.1 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.2 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Pflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus obgenannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.